

## Bearbeitungshinweise zur Antragstellung für die Corona-Soforthilfe des Bundes

Sehr geehrter Antragsteller, sehr geehrte Antragstellerin,  
wir bitten nachstehende Bearbeitungshinweise sorgfältig zu lesen und beim Ausfüllen Ihres Antrags zu beachten.

### 1. Antragsteller/in

- **Legitimationsnachweis:**  
Dem Antrag ist unbedingt eine Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) der Antragstellenden oder eines vergleichbaren Legitimationsnachweises beizufügen. Für die Legitimationsprüfung brauchen Sie einen Ausweis, der auch Anschrift und Lichtbild enthält. Es kann ein Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung (nicht älter als ein Jahr) sein. Eine Meldebescheinigung allein oder ein Führerschein beinhalten nicht die notwendigen Daten. Ausländische Bürger müssen sicherstellen, dass ihr Ausweisdokument auch die Anschrift enthält. Ansonsten ist eine Meldebescheinigung, die nicht älter als ein Jahr ist, beizufügen.
- **Bankverbindung**  
Wir bitten sicherzustellen, dass die angegebene IBAN korrekt ist und sich Ihr Konto bei einer inländischen Geschäftsbank befindet, ansonsten ist eine Auszahlung nicht möglich.

### 2. Unternehmen

Antragsberechtigt ist nur, wer seine selbstständige Tätigkeit im Haupterwerb ausübt. Der Unternehmenssitz muss sich in Rheinland-Pfalz befinden.

Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die nicht bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

- **Rechtsform:**  
Mögliche Rechtsformen sind beispielsweise:
  - Einzelunternehmen
  - Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
  - Eingetragener Kaufmann (e.K.)
  - Offene Handelsgesellschaft (OHG)
  - Kommanditgesellschaft (KG)
  - Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
  - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- **Vollzeitäquivalente (VZÄ):**  
Antragsberechtigt sind Unternehmen bis zu 10,0 VZÄ. Die Zahl gibt an, wie viele Vollzeitstellen sich rechnerisch bei einer gemischten Personalbelegung mit Teilzeitbeschäftigten ergeben. Es handelt sich um eine hypothetische Größe, die besagt, wie hoch die Zahl der Erwerbstätigen wäre, wenn es nur Vollzeit Arbeitsplätze gäbe. Es gelten nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse.

- Nachweis der Unternehmung:  
Dies kann sein: Kopie der Gewerbeanmeldung oder Kopie des Handelsregisterauszugs oder Kopie des letzten Steuerbescheides oder Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes oder Nachweis der Umsatzsteuernummer.  
**Dieser Nachweis ist unbedingt beizufügen.**  
**Zudem ist die Steuer-Identifikationsnummer eine Pflichtangabe (einzige Ausnahme: nicht-umsatzsteuerpflichtige Unternehmer ohne Angestellte) und muss unbedingt angegeben werden, da sonst die Bearbeitung nicht möglich ist.**

### 3. Bedarfsdarstellung

- Liquiditätsengpass:  
Der/die Antragstellende muss versichern, dass er/sie durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).  
Personalaufwendungen zählen nicht zum Sach- und Finanzaufwand.  
Werden noch laufende Einnahmen erzielt, sind diese bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses zu berücksichtigen.  
Für den Fall, dass dem Antragstellenden im Antragszeitraum ein Mietnachlass von mindestens 20 Prozent gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei, sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete führt nicht zu einer Rückforderung.  
Die im Zusammenhang mit der Bundessoforthilfe erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung durch die Bewilligungsstelle, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, den Rechnungshof des Landes Rheinland-Pfalz, der Rechnungshof des Bundes und ggf. weitere Instanzen mindestens 10 Jahre bereitzuhalten. Die Nicht-Einhaltung der Aufbewahrungspflicht kann gegebenenfalls zu einer Rückforderung der gewährten Billigkeitsleistung führen.

### 4. Erklärungen

Die aufgeführten Erklärungen bitten wir vollständig einzeln anzukreuzen. Nur Anträge mit vollständig angekreuzten Erklärungen können von der ISB bearbeitet werden.

- Subventionserhebliche Tatsachen:  
Die im Antrag enthaltenen Angaben, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung erheblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören die Angaben in dem Antrag einschließlich beigefügter Anlagen, alle zugesandten Unterlagen und alle telefonischen oder anlässlich von Besprechungen abgegebener mündlicher Erklärungen im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren.  
Gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. IS. 2037) in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 07. Juni 1977 (GVBl. S. 168, BS 452-2) sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für deren Rückforderung erheblich sind.

Die letzte Antragstellung ist am 31. Mai 2020 möglich.